



2025-0.958.405-3-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde des serbischen Journalistenverbands („Srpski Ugao“) vom 20.11.2025 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

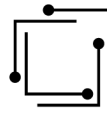
Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.11.2025 brachte der serbische Journalistenverband „Srpski Ugao“ (in Folge: der Einschreiter), vertreten durch seine Vorsitzende, eine *„Beschwerde wegen Verletzung journalistischer Ethik sowie Veröffentlichung unprofessioneller und beleidigender Inhalte“* bei der KommAustria ein.

Im Wesentlichen führte der Einschreiter aus, dass im inkriminierten Beitrag auf dem Instagram-Kanal „zeitimbild“ vom 20.11.2025, abrufbar unter https://www.instagram.com/p/DRSVRCriLCP/?igsh=MXAwOGhkeDkya3Vkdg%3D%3D&img_index=1, *„schwerwiegende und ungeprüfte Anschuldigungen in sensationsorientierter Form“* präsentiert würden. Der veröffentlichte Inhalt entspreche nicht den grundlegenden Prinzipien verantwortungsbewusster und professioneller Berichterstattung. Diese Veröffentlichung verletze unter anderem die Pflicht zur Überprüfung von Informationen vor Veröffentlichung, Vermeidung von Sensationalismus, Respektierung der Würde von Einzelpersonen und Gemeinschaften, Vermeidung von Hassrede und beleidigenden Inhalten sowie die Achtung der Unschuldsvermutung und beleidige zudem das serbische Volk, indem Verallgemeinerungen verbreitet und Inhalte publiziert würden, die Vorurteile und Feindseligkeit fördern könnten.



Da das Schreiben nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 05.12.2025 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde der Einschreiter über die gesetzlichen Beschwerdevoraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G belehrt und aufgefordert, binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Angaben zur Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu machen sowie darzulegen, welche Bestimmung(en) des ORF-Gesetzes durch welchen Sachverhalt als verletzt erachtet wird bzw. werden. Der Einschreiter wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist von drei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Darüber hinaus wurde der Einschreiter gemäß § 10 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, binnen derselben Frist aufgefordert, für dieses anhängige Verfahren bei der KommAustria eine inländische Abgabestelle bekanntzugeben oder eine Zustellungsvollmacht vorzulegen.

Dieses Schreiben wurde der Vorsitzenden des Einschreiters am 09.12.2025 per E-Mail zugestellt. Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 20.11.2025.

Die Zustellung des Mängelbehebungsauftrags erfolgte an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse der Vorsitzenden des Einschreiters; eine zustellfähige Adresse sowie eine Zustellungsvollmacht liegen nicht vor.

Die Feststellungen zum Mängelbehebungsauftrag, zu seiner Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria einlangte, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

§§ 36 und 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit*

Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...].

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].

§ 37. *(1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

[...].“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation sowie zu der bzw. den Bestimmung(en) des ORF-Gesetzes und durch welchen Sachverhalt diese als verletzt erachtet wird bzw. werden) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht, sodass die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.958.405-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)